

GEMEINDE OBERPÖRING

LANDKREIS DEGGENDORF

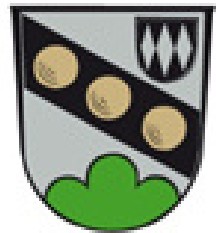
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 11. ÄNDERUNG

VORENTWURF

GEMEINDE OBERPÖRING:

vertreten durch:

1. Bgm. Tobias Stoiber
Niederpöring 23 (Schloss)
94562 Oberpöring



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

28.03.2023

GEMEINDE OBERPÖRING

"SO PHOTOVOLTAIKPARK STOIBER OBERPÖRINGERMOOS"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DECKBLATT NR. 11

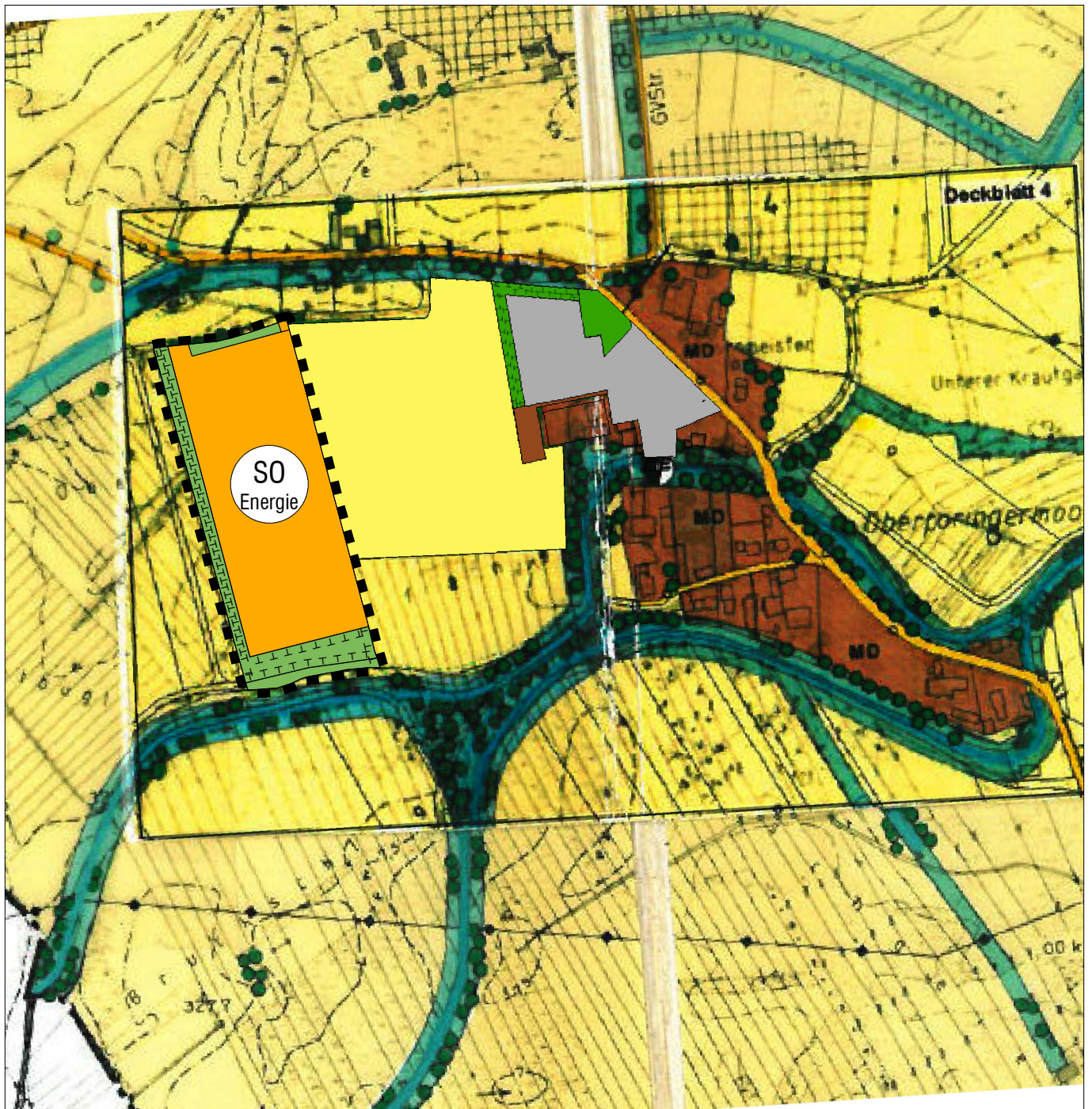
BESTAND M 1:5.000 VORENTWURF DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG



GEMEINDE OBERPÖRING

"SO PHOTOVOLTAIKPARK STOIBER OBERPÖRINGERMOOS"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DECKBLATT NR. 11

PLANUNG M 1:5.000 VORENTWURF STAND: 09.03.2023

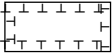


PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  „Sondergebiet Energie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- 2.1  Ausgleichsfläche

- 2.2  Extensives Grünland

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Oberpörling hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes Nr. 11 des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 11 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 11 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 11 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 11 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom das Deckblatt Nr. 48 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

....., den
Gemeinde Oberpörling

(Siegel)

.....
Thomas Stoiber, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Deggendorf hat das Deckblatt Nr. 11 des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den
Gemeinde Oberpörling

(Siegel)

.....
Thomas Stoiber, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 11 des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 11 des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 11 des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes Nr. 11 des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
Gemeinde Oberpörling

(Siegel)

.....
Thomas Stoiber, 1. Bürgermeister

GEMEINDE OBERPÖRING

LANDKREIS DEGGENDORF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 11. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

VORENTWURF

GEMEINDE OBERPÖRING:

vertreten durch:

1. Bgm. Tobias Stoiber
Niederpöring 23 (Schloss)
94562 Oberpöring



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung.....	4
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	7
2.3	Fachplanungen	7
2.4	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	8
2.4.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)	8
2.4.2	Biotop der amtlichen Biotopkartierung	8
2.4.3	Wasserschutzgebiete	8
2.4.4	Boden-/Baudenkmal	8
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	9
3.1	Lage im Raum	9
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
3.3	Erschließung	9
3.3.1	Verkehrerschließung	9
3.3.2	Wasserversorgung	9
3.3.3	Abwasserbeseitigung	9
3.3.4	Oberflächenwasser	9
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz	9
3.3.6	Abfallwirtschaft	9
3.3.7	Landwirtschaft	10
3.3.8	Forstwirtschaft	10
3.3.9	Gewässer	10
3.3.10	Erholung	10
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele.....	11
5	Umweltbericht.....	12
5.1	Einleitung	12
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	12
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	12

5.2	Bestandsaufnahme	12
5.2.1	Boden	12
5.2.2	Wasser	12
5.2.3	Klima und Luft	12
5.2.4	Arten und Lebensräume	13
5.2.5	Landschaftsbild	13
5.2.6	Mensch (Erholung)	14
5.2.7	Mensch (Immissionen)	14
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	14
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
5.3.1	Schutzgüter	14
5.3.2	Wechsel- und Summenwirkungen	15
5.3.3	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	15
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	15
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	15
5.5.2	Ausgleich	16
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	16
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Ausschnitt Karte Raumstruktur (Regionalplan Donau-Wald, Stand 08.04.2008)	5
Abb. 2	Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald und Regionaplan Landshut im BayernAtlas, abgerufen am 10.03.23)	6
Abb. 3	Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald und Regionaplan Landshut im BayernAtlas, abgerufen am 10.03.23)	7

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ westlich des Ortsteils Oberpörlingermoos nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Oberpörling.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 28.03.2023 beschlossen:
Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Fortschreibung des FNP im Bereich des geplanten Sondergebietes „Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 1481, Gemarkung Oberpörling, geplant, einen Photovoltaikpark durch einen ortsansässigen Gewerbebetrieb zu errichten. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich überwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Oberpörling liegt im Bereich des Regionalplans Donau-Wald, Region 12. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband der Region Donau-Wald. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Donau-Wald.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

ie Gemeinde Oberpörling liegt im allgemeinen ländlichen Raum im Nahbereich der Oberzentren Plattling und Deggendorf südlich der Entwicklungsachse von Plattling Richtung Dingolfing und Landshut (vgl. Abb. 1). Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen.

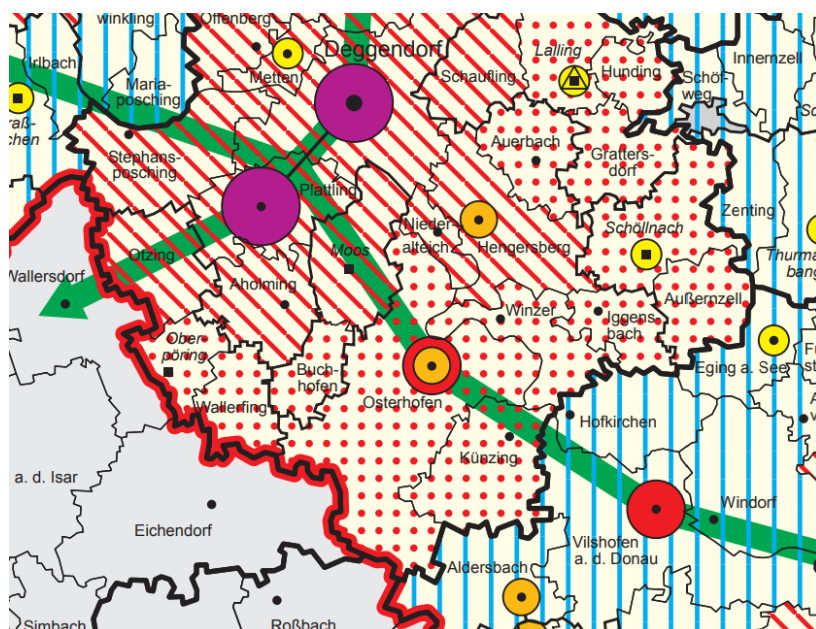


Abb. 1 Ausschnitt Karte Raumstruktur (Regionalplan Donau-Wald, Stand 08.04.2008)

Der Regionalplan sagt unter Teil B – Fachliche Ziele und Grundsätze, B III (zu 1) folgendes aus:

„Die Versorgung mit kostengünstiger Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Dabei gilt es, die Nutzung fossiler Energieträger und die damit für Umwelt und Klima verbundenen schädlichen Wirkungen zu reduzieren. Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ (2011) soll dies über ein Bündel an Maßnahmen erreicht werden, das neben der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz auch den Ausbau der Nutzung aller erneuerbarer Energieträger umfasst. Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden.“

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

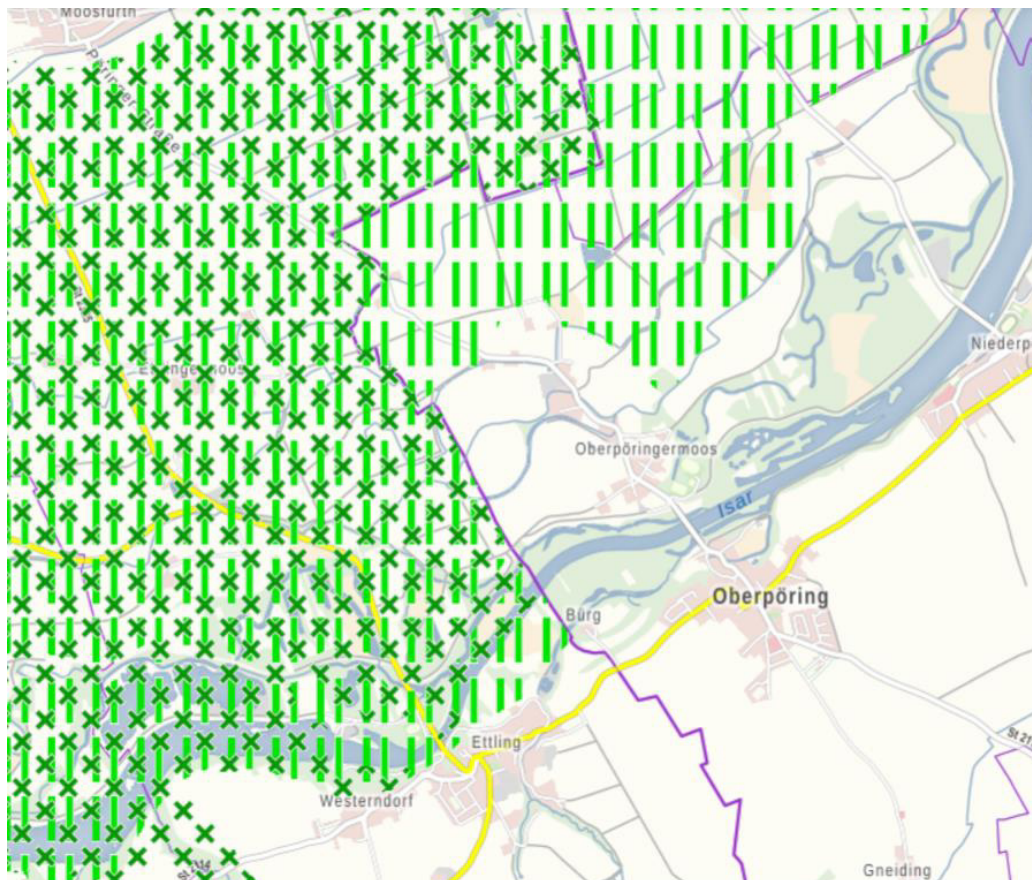


Abb. 2 Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald und Regionaplan Landshut im BayernAtlas, abgerufen am 10.03.23)

Westlich des Untersuchungsgebietes im Landkreis Dingolfing-Landau liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 18 Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal (Stadt Landshut sowie Markt Essenbach, Gemeinden Niederaichbach, Postau, Weng, Wörth a. d. Isar, Landkreis Landshut, Städte Dingolfing und Landau a. d. Isar, Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Moosthenning, Niederviehbach, Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau)

Das Planungsgebiet liegt zudem südlich des Landschaftlichen Grünzugs 4 Isartal, das im Regionalplan wie folgt beschrieben wird:

Das Isartal in der Region Donau-Wald ist in weiten Teilen als NSG bzw. LSG geschützt. Der Grünzug ergänzt diese Flächen um naturschutzfachlich wertvolle Gebiete (Natura-2000, potenzielle Lebensräume von Wiesenbrütern), Abbaustellen von Kies (Sekundärbiotope, Erholung) und sonstige Freiflächen. Der Grünzug erfüllt zusammen mit den geschützten Gebieten wichtige klimatische Funktionen in der sonst stark ackerbaulich genutzten Umgebung und dient als Erholungsraum insbesondere für die Städte Deggendorf und Plattling.

Durch die Planung werden die Ziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und auch die Ziele des Grünzugs nicht beeinträchtigt, auch weil das Planungsgebiet außerhalb dieser ausgewiesenen Flächen liegt.

Rohstoffsicherung

Im Gemeindegebiet ist im aktuellen Regionalplan kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung im Bereich des Planungsgebietes und darüber hinaus ausgewiesen.



Abb. 3 Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald und Regionalplan Landshut im BayernAtlas, abgerufen am 10.03.23)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Nach dem LEP Bayern dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. LEP Bayern, 6.2.1).

2.3 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Deggendorf liegt mit Bearbeitungsstand März 1997 vor. Das Planungsgebiet liegt im ABSP Naturraumziel „Unteres Isartal und Isarmündung“. Die Naturraumziele werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Wald funktionsplan

In den Waldfunktionsplänen werden die vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt dargestellt und bewertet. Die Pläne nennen zudem Ziele und Maßnahmen, die zur Erfüllung der Waldfunktionen erforderlich sind und zeigen Wege zu ihrer Verwirklichung auf. Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf, da keine Waldflächen vorhanden sind.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.4.2 Biotop der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotop in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Süden des Planungsgebietes liegt folgendes amtlich kartiertes Biotop: 7242-1021-005 Gehölzsäume mit Röhricht und Großseggen am Längenmühlbach bei Oberpörringermoos

Im Bereich der Streusiedlung Oberpörringermoos ist der Längenmühlbach in 2 Gewässeräste aufgeteilt. Im Folgenden wird der nördliche Bachast beschrieben. Der Mühlbach ist etwa 8 m breit und aufgestaut (geringe Fließgeschwindigkeit). Als Biotoptypen treten v. a. Gewässer-Begleitgehölze, Hecken und Verlandungsvegetation mit Röhricht und Großseggenrieden auf.

TF 2-6

Der Mühlbach ist hier von niedrigen Dämmen gefasst und verläuft geländenah, teilweise sogar über Gelände. Es wechseln Gewässerbegleitgehölze (alte Kopfweiden, Hartriegelgebüsch, Erle, Esche, Traubenkirsche, Pfaffenhut) mit Schilf- / Rohrglanzgrasröhricht und Sumpf-Seggenried (1-4m breit). Sonstige Flächenanteile mit Brennessel und Kratzbeere sind eingelagert.

In das Biotop wird nicht eingegriffen. Außerdem wird zur Baugrenze ein ausreichend großer Abstand gehalten, so dass eine Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen werden kann.

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des BayernnetzNaturProjektes 245 „Wallersdorfer Moos. Die Ziele des Projektes werden durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt.

2.4.3 Wasserschutzgebiete

Es liegen weder in dem Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung wasserrelevante Schutzgebiete vor.

2.4.4 Boden-/Baudenkmal

Im Planungsgebiet liegt laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) kein Boden- bzw. Baudenkmal vor. Nördlich verläuft ein Komplex aus Bodendenkmälern (D-2-7242-0295 Siedlung und verebnete Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Körpergräber des frühen Mittelalters und D-2-7242-0472 „Teilstück der Römerstraße Landshut-Moos“ in etwa 340 m Entfernung. Östlich liegt in etwa 330 m Entfernung das Bodendenkmal D-2-7242-0294 „Verebnete frühneuzeitliche Sternschanze“.

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Planungsgebiet „Solarpark Photovoltaikpark Stoiber Oberpöringermoos“ mit Grünflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.	Gemarkung
1481	Oberpöring

Die Gesamtfläche beträgt ca. 3,3 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP/LP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung
Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht über die Kreisstraße DEG 21 und über bestehende öffentliche Feldwege und wird als ausreichend erachtet.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt in der Gemeinde Oberpöring durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald und ist als gesichert zu betrachten. Eine Abfallbeseitigung ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierungen begründet, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP Bayern, 6.2.1).

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen im Planungsgebiet.

3.3.9 Gewässer

Der Längenmühlbach verläuft als Gewässer III. Ordnung südlich außerhalb des Planungsgebietes. Durch den vorgesehenen zu erhaltenden Uferstreifen und die angrenzenden Ausgleichsflächen wird ausreichend Abstand zwischen dem Längenmühlbach und den Photovoltaik-Modulen gehalten. Eine Beeinträchtigung des Längenmühlbachs durch die Planung kann daher ausgeschlossen werden.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nun soll der derzeitige Flächennutzungsplan fortgeführt werden und das Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ entstehen. In den angrenzenden Flächen östlich des Planungsgebietes wurde bereits im Jahr 2010 durch das Deckblatt Nr. 4 des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen. Diese Änderung wurde dann aber durch das Deckblatt Nr. 6 wieder zurückgenommen, da die Betreiberfirma, die Firma Stoiber Photovoltaik GmbH, in Oberpörlingermoos 69, 94562 Oberpörling vorerst andere Pläne verfolgte. Nun soll das ursprüngliche Ziel der Errichtung eines Photovoltaikparks wieder weitergeführt und durch die Änderung durch das Deckblatt Nr. 11 des Flächennutzungs- und Landschaftsplans realisiert werden.

Das Sondergebiet ist zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung vorgesehen. Neben der Produktion Erneuerbarer Energien sollen um die Anlage sowie auf der Anlagenfläche wertvolle Bereiche für den Natur- und Artenschutz geschaffen werden. Die ausgewiesenen Grünflächen dienen einer ausreichenden Eingrünung der geplanten Anlage, so dass eine das Landschaftsbild störende Fern- bzw. Nahwirkung so weit wie möglich vermieden wird. Auf der Anlagenfläche soll ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland nach den Maßgaben des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 entwickelt werden.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich von Oberpörlingermoos zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde Oberpörling zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans und Landschaftsplans unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Boden

Der alluviale Aufschüttungsbereich der Isar verzahnt sich mit Niederterrassenschottern und geht randlich zumindest ohne jede Geländestufe in die z.T. jung überschotterten Niederterrassenplatten über. Auf den kalkreichen Geröllen liegen junge Graue Kalkauböden, z.T. mit Anzeichen beginnender Verbraunung.

Im Geltungsbereich bestehen nach der Bodenübersichtskarte M 1:25.000 des Bayerischen Landesamts für Umwelt die Böden fast ausschließlich aus Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos.

5.2.2 Wasser

Grundwasser

Gemäß des gewässerkundlichen Dienstes Bayern befindet sich der Grundwasserleiter in der Nähe des Planungsgebietes in der Messstelle Nr. 42651 Oberpörling B 401 auf einer Höhe von ca. 325,17 m ü NN. Das Planungsgebiet selbst liegt einer Höhe von durchschnittlich etwa 327,4 m ü NN.

Oberflächengewässer

Der Längenmühlbach fließt südlich außerhalb des Vorhabengebietes.

5.2.3 Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet wird dem Klimabezirk des unterbayerischen Hügellands zugeordnet. Die mittlere Jahressumme des Niederschlags liegt in Oberpörling bei ca. 835 mm. In den Sommermonaten fallen entsprechend dem kontinentalen Charakter des Klimas 2–3-mal so viel Niederschläge als in den Wintermonaten. Es treten zum Teil ergiebige Gewitterregen auf. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,5 Grad Celsius. Am wärmsten ist es im Monat Juli.

Es werden dann durchschnittliche Temperaturen von 18.1 °C erreicht. Im Januar sind die Temperaturen am niedrigsten. Die durchschnittliche Temperatur in dem Monat liegt bei -2.1 °C. Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Im Planungsgebiet befindet sich im Südosten ein amtlich kartiertes Biotop, das gesetzlich geschützte Biotoptypen enthält. Von diesem Biotop wird durch die Planung ausreichend Abstand gehalten und das Biotop selbst wird nicht beeinträchtigt. Die übrigen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind daher hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit als gering einzustufen.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

F5a Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald

Verbreitung:

Verbreitet in den (nach Deichbau und Flussregulierung) ehemaligen Hartholzauen des Donaugebietes.

Kennzeichnung:

Komplex der ausgedeichten Stromtal-Auen auf kalkreichen, tonigen Substraten. Vegetationskundlich und auch standörtlich besteht eine Übergangssituation zwischen Vegetation der Feuchtstandorte und Vegetation der Auenstandorte, mit denen die aktuelle Situation genetisch in Zusammenhang steht.

Zusammensetzung:

Der feldulmenreiche Eschen-Hainbuchenwald unterscheidet sich floristisch vom Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald ebenfalls durch auenwald-übergreifende Arten wie Feld- Ulme, Waldrebe, Winter-Schachtelhalm u. a. Standörtliche und floristische Übergänge zum Eschen-Buchenwald sind nicht selten. Diagnostisch enorm wichtig sind (vgl. E5a) Ersatzgesellschaften im Extensiv-Grünland: Brenndoldenwiesen basenreicher Standorte mit Niedrigem und Hohem Veilchen. Auch hier (vgl. E5a) ist von einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil mittlerer Standorte mit Eignung für die Rot-Buche (Hexenkraut- Waldmeister- und Waldziest-Waldgersten-Buchenwald) auszugehen.

Standorte:

Schwach bis mittel grundwasserbeeinflusste, tonige, basenreiche Auenböden. Überflutungen treten höchstens örtlich durch austretendes Grundwasser auf. Die Auedynamik fehlt. Eingestreut sind ausgeprägt wechselfeuchte, buchenfähige Pseudogley-Standorte.

Fauna

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Projektgebiet ist durch den südlich verlaufenden Längenmühlbach mit den uferbegleitenden Gehölzen geprägt. Das Projektgebiet selbst ist landwirtschaftliche Nutzfläche ohne besondere landschaftliche Eigenarten. Die Einsehbarkeit von der Wohnbebauung im Osten ist aufgrund der vorgelagerten landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäudehallen als relativ gering einzuschätzen. Das Projektgebiet ist doch von der Wohnbebauung, die im Norden angrenzt, aufgrund der Topographie gut einsehbar. Eine entsprechende Eingrünung kann die Einsehbarkeit deutlich reduzieren. Zudem bleiben die Gehölzstrukturen bestehen und werden nicht überplant.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Das Projektgebiet weist aufgrund seiner Lage außerhalb von ausgewiesenen Fuß- und Wanderwegen keine Erholungsfunktion auf.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Die landwirtschaftliche Nutzung stellt derzeit die einzige Emissionsquelle dar, die von dem Projektgebiet ausgeht.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Kultur- und Sachgüter liegen laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) im Projektgebiet nicht vor. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich nordöstlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von etwa 330 m.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Solarmodule.

Wasser

Es sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten, da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort großflächig versickert wird.

Klima und Luft

Auf Grund der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und der damit verbundenen grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Arten und Lebensräume

Sehr geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes, da lediglich ein Flächenverlust ökologisch geringwertiger Bereiche erfolgt.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Es erscheint jedoch wichtig, dass im weiteren Bauleitplanverfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen, die sich an der Höhe der baulichen Anlage orientieren, Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt bzw. dieses erhalten bleibt und die Fernwirkung der Anlage als nicht störend empfunden wird.

Mensch (Erholung)

Das Vorhabengebiet hat aufgrund seiner Lage für die Naherholung kaum Bedeutung. Daher ist lediglich von Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Mensch (Immissionen)

Geringe Beeinträchtigungen. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Es liegt kein Boden- bzw. Baudenkmal im Planungsgebiet vor. Daher ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem FFH-Gebiet. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion Erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Schutz vor Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Grünflächen rechts und links des Ufers des Rußbachs mit naturnaher Gestaltung

Schutzgut Klima und Luft

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit zur freien Landschaft zur Förderung der Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen

5.5.2 Ausgleich

Mit flächendeckender Umsetzung ökologisch hochwertiger Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes komplett vermieden werden, wodurch kein Ausgleichsbedarf entsteht. Grundlage ist bei der Umsetzung bzw. der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung das Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ gibt es in der Gemeinde Oberpörling derzeit keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 11 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ westlich des Ortsteils Oberpörlingermoos lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 28.03.2023